

Satzung
des
Kunstvereins "Wilhelm Kimmich"
Lauterbach
v. 25. Juni 1997
in der Fassung vom 7. Juni 2013

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ***Kunstverein "Wilhelm Kimmich" Lauterbach***. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 78730 Lauterbach, "Galerie Wilhelm Kimmich", in der Hauptstraße 17.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das künstlerische Erbe des Kunstmalers Wilhelm Kimmich zu pflegen und es für gegenwärtige und künftige Generationen zu bewahren.

Der Verein verfolgt dauernd und nachhaltig den Zweck,

- das Werk von Wilhelm Kimmich durch Ausstellungen und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- das dem Verein gestiftete oder von diesem erworbene Vermögen zu bewahren und zu verwalten,
- Heimat- und Landschaftsverbundenheit, insbesondere in der Jugend, zu wecken und zu fördern sowie durch Ausstellungen, Vortragsarbeit und Veröffentlichungen das Werk Wilhelm Kimmichs zu präsentieren,
- kulturelle und künstlerische Veranstaltungen, wie Wechselausstellungen von Künstlern, durchzuführen oder zu fördern.

- (2) Der Verein sucht, das Interesse aller Bevölkerungsschichten am Kunstschaffen zu wecken und wach zu halten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins im Sinne der letztwilligen Verfügung von Wilhelm Kimmich vom 1. Oktober 1984 der Gemeinde Lauterbach zu. Die Gemeinde verwendet dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3

"Wilhelm-Kimmich-Gedächtnispreis"

- (1) Der Verein soll für Künstler, die im Sinne Wilhelm Kimmichs hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst erbracht haben, einen "Wilhelm-Kimmich-Gedächtnispreis" aussetzen, der - falls die Mittel vorhanden - alle zwei Jahre zu vergeben ist.
- (2) Der "Wilhelm-Kimmich-Gedächtnispreis" wird durch Erträge des Vereins finanziert. Er soll 2.000,- DM betragen. Kann der Betrag nicht aufgebracht werden, wird die Preisverleihung in dem entsprechenden Jahr ausgesetzt. Kommt aus anderen Gründen eine Preisverleihung nicht zustande, bleibt das Preisgeld beim Verein.
- (3) Die Preisverleihung erfolgt jeweils im Monat Mai, aus Anlass des Geburtstages von Wilhelm Kimmich (20. Mai).
- (4) Der/Die Preisträger/in wird vom Vorstand und Kuratorium gemeinsam bestimmt. Kunstwissenschaftler/innen können zu Rate gezogen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) bis zu fünf Beisitzer/innen
- (2) Der/Die Vorsitzende **und** dessen/deren Stellvertreter/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder/Jede von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Kuratoriums herbeiführen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestellt werden. Es sollen nur Personen bestellt werden, die besonders geeignet sind, den Vereinszweck durch Kenntnisse und Erfahrungen zu fördern.
- (2) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr und legt gemeinsam mit dem Vorstand die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinstätigkeit fest (z.B. langfristige Programmplanung, Schwerpunkte der Sammeltätigkeit, Publikationen, Ausstellungen).
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums bzw. dessen/deren Stellvertreter/in nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit auf der Grundlage der Vorschläge von Vorstand und Kuratorium
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder findet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins ein sofortiges Handeln erfordert, oder wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärtem Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Lauterbach (vergleiche § 2 Abs. 5 dieser Satzung).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.